

(ursprüngliche Fassungen vom 10.10.1972 und 14.11.1979)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.10.1990, eingetragen in das Vereinsregister am 16.5.1991;

Mit den durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.11.1995 geänderten §§ 1 und 8, eingetragen in das Vereinsregister am 28.2.1996;

Mit dem durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 22.9.2003 geänderten § 10 (1), eingetragen in das Vereinsregister am 02.05.2013,

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2016 geänderte Satzung/Neufassung eingetragen in das Vereinsregister am **21.04.2016 – VR 6551**.

Satzung der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V.

(Neufassung vom 22.02.2016)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Die HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. - gegründet 1819 - ist eine Vereinigung von nicht beruflichen Chorsängerinnen und Chorsängern.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung und Pflege von Chorwerken, namentlich durch das gemeinsame Studium von Werken der Chorliteratur und deren öffentliche Aufführung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Die HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern der/die Aufzunehmende gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann alsbald rückgängig gemacht werden, wenn dem Vorstand nachträglich Umstände bekannt werden, die ihn von der Aufnahme abgehalten hätten.

(3) Die Aufnahme als *aktives Mitglied* der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. erfolgt durch den Vorstand, nachdem sich der Bewerber bzw. die Bewerberin einer Stimmprüfung durch die Chorleitung mit Erfolg unterzogen hat. Aktive Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme zur aktiven Mitarbeit in der Hamburger Singakademie, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und zur Einhaltung der Chorordnung. Auch nach der Aufnahme kann sich der

Chorleiter/-in in periodischen Abständen durch Stimmprüfungen von den stimmlichen Qualitäten der aktiven Mitglieder überzeugen.

(4) Mitgliedern, die nach der fachlichen Einschätzung der Chorleitung nicht mehr über die erforderlichen stimmlichen Fähigkeiten für eine aktive Mitgliedschaft verfügen, gehen in die *passive* Mitgliedschaft über. Die passiven Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht in den Vorstand gewählt werden können und nicht aktiv an den Chorkonzerten teilnehmen. Sie können jedoch den Proben beiwohnen, wenn der Chorleiter keine Einwendungen erhebt.

(5) Die *Ehrenmitgliedschaft* kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an langjährige, verdiente Mitglieder verliehen werden. Sie dauert auch dann fort, wenn das Ehrenmitglied an den Proben und Aufführungen der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. nicht mehr teilnimmt.

§ 4 Chorordnung

(1) In Ergänzung der Satzung bestimmt die Chorordnung die Rechte und Pflichten der Chormitglieder.

(2) Der Inhalt der Chorordnung wird durch den Vorstand in Übereinstimmung mit der Stimmführung und der Chorleitung festgelegt.

Änderungen der Chorordnung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Aktive und passive Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme, in jedem Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft bewirkt Befreiung von der Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand; dabei ist eine Frist von 6 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Beteiligten sowie des betreffenden Stimmführungsmitglieds und unter Vorbehalt der Rechte der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. ausgeschlossen werden,

a) wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz Anmahnung über Gebühr lange im Rückstand ist,

b) wenn der Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Chorordnung wünschenswert erscheint.

(4) Bei einem Ausschluss gemäß (3) kann das ausgeschlossene Mitglied einen Beschluss der vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Vertretung der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. und die Führung der Geschäfte obliegen dem Vorstand. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 26 BGB) erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen eines die/der Erste Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf aktiven Mitgliedern: Der/Dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer und zwei Beisitzern.

a) Die/Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

b) Die/der Zweite Vorsitzende vertritt die bzw. den Ersten Vorsitzende/n und ist als Schriftführer/in sowie als Protollführer/in in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen tätig.

c) Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Amtsniederlegung ohne Verlust der Vereinsmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist binnen drei Monaten ein neues zu wählen.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die/der Erste Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Zweite Vorsitzende, beraumt Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf an. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen mitzuteilen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Ersten Vorsitzenden oder seiner Vertretung weitere zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der/dem Ersten Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmführung

(1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Stimmführung unterstützt, die auch die Einhaltung der Chorordnung zu überwachen hat.

(2) Die Stimmführung besteht aus vier aktiven Mitgliedern, und zwar einem aus jeder Stimmgruppe.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die der Stimmführung werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

(3) Die Wahl erfolgt geheim unter der Leitung eines vom Chor zu bestimmenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstandes. Abzustimmen ist über jeden Wahlvorschlag, der spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei dem Vorstand oder Wahlvorstand angemeldet wird.

(4) Auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes oder der Stimmführung abberufen oder neu gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Einmal in jedem Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung des Vorstandes-.

(4) Die Mitgliederversammlung hat neben den in § 6 Abs. 3 (Verlust der Mitgliedschaft), § 11 (Wahlen) und § 14 (Auflösung der HAMBURGER SINGAKADEMIE) genannten Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans,
die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts,
die Änderung der Satzung.

(5) Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei schriftlicher Abstimmung zählen die abgegebenen gültigen Stimmen,

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 13 Geschäftsjahr, Vereinsvermögen, Kassenbericht, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. ist das Kalenderjahr.

(2) Das Vereinsvermögen dient allein dem in § 1 bezeichneten Zweck. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere die Auszahlung von Einnahmeüberschüssen an die Mitglieder ist unzulässig.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, durch die Kassenführerin bzw. den Kassenführer in der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassen- und Vermögensbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(4) Der Vorstand ist ferner verpflichtet, den Kassen- und Vermögensbericht einer vorherigen Kontrolle durch zwei in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die beiden zukünftigen Geschäftsjahre gewählten Rechnungsprüfer/innen zu unterwerfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat eine bzw. beide der Rechnungsprüfer/innen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Im Anschluss an den Kassenbericht beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 14 Auflösung der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V.

Über die Auflösung der HAMBURGER SINGAKADEMIE e.V. beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Auflösung der HAMBURGER SINGAKADEMIE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kulturbehörde der Freien Hansestadt Hamburg zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere für die Chormusikpflege in der Freien Hansestadt Hamburg.

Hamburg, 22. Februar 2016

Für den Vorstand

Rosemarie Walter
1. Vorsitzende

Michael Löbering
2. Vorsitzender